

Wittroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Wittroler Bote“

22 Jahrgang

Lienz, 25 Februar 1954

Nummer 2

Geschichte der Pfarre Lienz

Von Josef Stadhuber

Ein großer Teil der Ausstattung der Kirche stammt aus der Amtszeit des Dekans Volberauer. 1400 Gulden wendete er allein für den neuen Kreuzweg auf, den er bei einem Abtamer Maler Strasser und beim Kunstwischer Obbrugger in Salsach in Auftrag gab. Zwei Jahre später erhielt derselbe Meister die Anfertigung der Kirchenstühle übertragen und führte die Arbeit in kürzester Zeit aus. Noch im selben Jahre 1859 brach man die alte Kanzel aus. Duffstein an der Epistelfeite ab und ließ die neue nach dem Plan des heimischen Architekten Stadler von der Innsbrucker Werkstätte Stauder ausführen und mit Reliefs der Grafendorfer Schnitzer Karl Guetsch und Oberegger schmücken. Eine unbedingt notwendige Erneuerung war das Bodenlegen, schaute doch an manchen Stellen das bloße Erdreich durch die Fugen und es soll einen Winkel hinter dem Altar gegeben haben, wo die grünen Unkräuter hervordrückten. So setzte man das neue Marmorpflaster aus weißen und roten Steinen zusammen, die vom Brenner und aus Salsach kamen. Freilich seufzte der Dekan, als diese Arbeit vollbracht war, noch lange über den Schulden der Kirche, kam doch eine jede Platte auf einen vollen Gulden zu stehen. Trotzdem ließ er sich nicht unterkriegen und ließ Lizen und Beichtstühle erneuern, die heute noch in der gleichen Form Dienst tun. Schließlich bekam das Gotteshaus noch einen neuen Lauffuß, ausgeführt von den gleichen Künstlern wie die Kanzel.

Neben der gründlichen Restaurierung der Kirche setzte sich Dekan Volberauer auch für das Widum ein und richtete einiges zweckmäßiger, ohne freilich — aus Geldmangel — seine gesamten Umbaupläne durchführen zu können.

Sein besonderes Augenmerk galt der Schule und der Volksbildung überhaupt. Damals bestanden 4 Knaben- und 3 Mädchenklassen. In den beiden obersten hielt der Dekan selber wöchentlich dreimal den Religionsunterricht und beschäftigte als Schulkommissar auch den Profanunterricht, wobei er des öfteren mit klaren Fragen eingriff, zunächst sehr streng, dann aber immer freundlicher werdend — zum Schluß gab er immer irgend eine kleine Gabe, Obst oder einen Taschenspieler u. ä. (Mitteilung von Altbürgermeister Rohrer). Er unterließ auch durch Herrn Sölkner längere Zeit hindurch eine Zeichenschule auf eigene Kosten.

Die Christenlehre im Kloster war unter ihm sehr besucht, wenn er auch in den letzten Lebensjahren sehr unter Asthmaanfällen litt, hielt er sie doch immer selbst, wenn es nur irgendwohinging. Die Leute bewunderten seinen Eifer, wenn gleich Form und Inhalt durch die Krankheit gar arg litten, und kamen deshalb gern ihrer Christenlehrepflicht nach. Als zu seinem Asthma noch die Schwerhörigkeit trat, hätte man glauben mögen, er würde nun die Schultätigkeit aufgeben. Aber trotzdem schleppte er sich noch zu den Schulstationen und gab den Kindern das Beispiel eines eifrigen Seelenhirtens, der sich bis zum letzten aufopfert.

Bei der Eröffnung der Eisenbahnlinie Lienz—Villach am 19. November 1871 nahm der Dekan noch teil. Die Felerlichkeiten strengten ihn sehr an und er erlitt einen heftigen Asthmaanfall, erholte sich aber einigermaßen wieder. Freilich konnte er den ganzen Winter über die hl. Messe nur im Sanle feiern. Im kommenden Jahre brachte der 12. August mit dem Brande der Rosengasse

neue Aufregung und damit einen neuen gesundheitlichen Rückfall. Nun ging es mit dem Leidenden rasch abwärts. Am Allerheiligentag nachmittags ließ er sich die hl. Sterbesakramente reichen und entschlief sanft in den Morgenstunden des 6. November 1872. Der Leichenzug ging durch die ganze Stadt und über den Rindermarkt. Alle Priester des Dekanats und viele Herren aus Kärnten hatten sich eingefunden. Die Pfarngemeinde setzte ihm an Stelle eines Grabsteins ein Kirchenfenster neben dem Hochaltar mit dem Bilde des Apostels Matthäus und einer Widmungsschrift. Zur gleichen Zeit wurde übrigens auch die Nordseite des Hochaltars mit einem Fenster zum Andenken an die beiden Lienzener Priester und Gelehrten Weda Weber und Albert Muchar geziert. Wie schon für die frühere Verschönerung der Kirche gaben auch hier die Familien Mahr und Kranz besondere Gaben. Herr André Kranz in Wien war einer der bedeutendsten Wohltäter unter Dekan Volberauer, an den sich der Verstorbenen ständig wenden konnte.

Kooperatoren unter Dekan Volberauer waren: Johann Oberhauser 1845 bis 1850, Johann Mesner 1849—51, Josef Bloner 1850—61, Josef Kofler 1851—52, Franz Loib 1852—54, Josef Säger 1854—59, Josef Degischer 1859 bis 1866, Joh. Nep. Rienzner 1862 bis 1864, Johann Paul Eschurtschenthaler 1864—71, Josef Gebauer 1866—67, Hieronymus Gander 1867—79 (gestorben als Kanonikus in Innsbruck 1902) und schließlich ab 1871 durch 25 Jahre Maximilian Josef Högl.

Volberauers Nachfolger war Jakob Stoll. Er stammte aus Laibach und war entfernt mit Dekan Stadhuber verwandt. Während seiner Studien am Wiener

Gymnasium schenkte ihm öfters die ehrwürdige Dienerin Gottes Agnes Stelner etwas Geld mit dem Bedenken, es würde sie sehr freuen, wenn er Priester würde. Durch Fürstbischof Bernard Solura geweiht, war er zunächst Hilfs-priester in Winnebach, dann (1856) Stadtpfarrkooperator in Brigen und Seelsorger in Breilau, wenige Jahre Pfarrer in Niederdörl und wurde schließlich am Vorabend des Josefsta-ges 1873 zum Stadtpfarrer und Dekan von Lienz ernannt.

Seine erste größere Seelsorgetätigkeit war, daß er Redemptoristen zur Abhaltung einer Mission in den Pfingst-tagen berief. Sie hatte sehr guten Er-folg und trug wesentlich zur Eintyft

der Stadt bei, die durch verschiedene Vorkommnisse auch politischer Art ge-fährdet erschien.

In den acht Jahren seines Wirkens führte Dekan Stoll die Renovierungsarbeiten seines Vorgängers zu Ende. Er kümmerte sich um die Glasfenster und suchte viele Familien auf, um sie zu Spenden zu bewegen. Meist in der Hofgasmalerel in München hergestellt, twelken diese Glasfenster im Stile der Zeit die Darstellung von den heiligen Schutzpatronen der spendenden Familien auf. Der Dekan hatte überhaupt wegen seines umgänglichen Wesens die Fähig-keit, für seelsorgliche Zwecke Gelder zu erbitten. So spendete der unberechnete Josef Oberaber von Amsach, ein

Wohltäter auch seiner Heimatkirche, den roten Samornai, der heute noch am Andreastage und zu Pfingsten gebraucht wird und der durch seine gediegene Ar-beit von der Kunstfertigkeit der Silb-feria zeugt (ekner Nichte des Dekans Wolberauer).

Durch eine Magenkrankheit ziemlich behindert, trat Dekan Stoll in der Of-fentlichkeit wenig hervor, war aber im Kreise der Mitbrüder äußerst beliebt und gab sehr intensive Weisungen für die Seelsorge. Theologisch gut gebildet, befaßte er sich viel mit Fragen aus der Moral und pflegte die 12 jährlich den Kleruskonferenzen vorgelegten Kasus selbst zu lösen.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Abrechnung über das letzte Sillianer Passionsspiel vom Jahre 1765

Mitgeteilt von Viktor Wanner

Berechnung

Waswegen anheut auf 1765 abgehal-tenen Passionsspiel eingenommen und dar-gegen widerumb ausgegeben.

Empfang

Von Johann Medler amperg in Selt fl 15 fr
Den 17. Februar bringen die zwo abge-schickten Hof. Hanfer und Hof. Hoch-fosterbach freiwillig überkommenen Bei-trag in Selt 2 fl 55 fr
Dann Waizen 12 Galfer von mitter-mehiger Glete á 1 fl 20 fr 16 fl fr
Roggen 19 Galfer auch zum Thail nur Langes Korn á 30 fr 9 fl 30 fr
Haber 1 Galfer fl 17 fr
Den 15. bringen obge vom Berg ob Sillian bis Wimpach mit Malhen 3 1/2 Galfer á 1 fl 20 fr 3 fl 20 fr
Roggen 18 detto 9 fl fr
Selt fl 54 fr
Simon Zuegg hergeben fl 22 fr
Von Schwenk Roggen 2 Galfer 1 fl fr
Haber 1 detto fl 17 fr
Den 25. von Bilgraten Weigörd Jörgl und Pinter brocht 11 Galfer Haber ohne die Flegg 3 fl 7 fr
Von Antonius Straffer grad empfangen fl 30 fr
Garih Selt in beedemahlen Eingang 27 fl 21 fr
Zusamb der Empfang 74 fl 48 fr

Mein versprochene Hinzuegab solle zu Endt dazaldert werden.

Ausgab

Den zwo vorbemelten am 13. Februar Abgeschickten geben fl 30 fr
Den zwo andern vom 15. dito auch fl 30 fr
Unter zwo mahlen wegen Fleggen denen per Kartitsch fl 45 fr
Dem Garber Jörgl für das Feder zum Pengl zolt fl 48 fr
Dem Sattler für seine Arbeit und her-gegebenne Membr zolt fl 48 fr
H. Georg Reinwaldt für Schloß fl 27 fr
Josephen Krautgasser für Farben 47 1/2 Ellen Leinwand á 10 fr 7 fl 50 fr
Dem Mahler Tomas zu Lienz für 10 Tag Arbeit accordiert á 34 fr nebst per 2 fl 37 fr selber Farben, Harbe-nes macht 11 fl 37 fr
Für samdt die Feiertag in 20 Tag ab-gebener Kost, Büch und Blech samdt dem Mittag und Nachtenarruth á 29 fr 9 fl 10 fr
Für Marendtrunth und Broth Item Her-auf Reis zusammen, habe deme die extra genossenen 6 Mas Wein und 4 fr Broth eingelöst 1 fl 4 fr
Dem Mahler Andre Mair 20 Tag á 30 fr accordiert zolt 10 fl fr
Am Tag des beedemahlen abgehal-tenen Spihls dargegeben auf dem The-atro 8 Maß Wein 1 fl 20 fr
Herrn Bürgermeister und übrige Bei-gezogene verzeihen hierin falls gehal-ter Abredung und Anstalt den 14.änner und 21. Februar 1 fl 23 fr
Weiters bezalt dem Mahler Hof. Hoch-foster seine verrichte Arbeit, so be-trifft mit 5 fl 37 fr
Herr Organist pro regot. tollt flr die ge-

fehrtel Muslg 1 Dukaten 4 fl 18 fr
Dem Schmidt Anton Kraller für Scharr und Schuechnögg und weilere Arbeit 5 fl 33 fr
Dem andern Schmidt Rogger für 300 Bodenmögl 2 fl 24 fr
Für Zuerichtung der Hitten hergebne 5 Berch, Feichten, Bahnbledt und Ein-ten, Stangen 5 fl 27 fr
Dem oberen Bedkathen Gatterer für seine fitha Spring, Mehen und et-was Schneiderarbeit, tole der Büll zeigt, gebn 5 fl fr
Allen Zimmerleithen und Raucharbei-tern für widerumb aufmachens des Teatros, Abbruch und Stellegens desselben, auch Martheis der neuen Hitten, so des Zimmermaisters Jo-sephens Mats Ganto zolt 26 fl 9 fr
Dem Schlosser Pöpl für Schloß anschla-gen desselben auf der kleinen Hitten — fl fr
So die Ausgab und Zahlung 101 fl 10 fr
Wann die mindere von der mereren Summa abgezogen wird bleibt man mit herdann schuldig ansumahlen 26 fl 22 fr
Von diesem Blehe ab meinen Beitrag mit 12 fl fr
Rest noch 14 fl 22 fr
Anton Riser.

Anmerkung: Ein alter Gulden hatte 60 Kreuzer.

Hiermit schließt die Rechnung des An-ton Riser, des Wirtes „zum Goldenen Huf“ in Sillian, der Rechnungsführer des letzten Passionstheaters war, mit einem Defizit ab.

Aus der guten alten Zeit (II)

Gericht Attenhaimb

(Fol. 397) Nun kam ich hie wider zurück und will hie beschreiben sôbil ich von dem gericht Attenhaimb auch in Pustertal ligen, hab bekommen mogen, so noch seipus schloß zu hat, welches hoch an unbequem auf ein Rößl und gleichsam unbevandlichen ist, und von ein tagwerker, weillicher der kirchen waeret (bevoßnet wird). Zu disen gehört das gericht Attenhaimb und das einkommens, ist aber von dem gericht mit dem burgstall außgemarkt und hat sein confinen darinnen ligt das parrhosl und 5 kleine gietel, die waerten burgstetter genannt. Von dem schloß und burgstien Neuhaus ist ob bey dem gericht Schoneck vermeldt worden.

Und stoßt mit Pfalzen, gericht Taufers und der statt Brauneggen und hat gericht der recht nach dem throlischen landgesetz. Und hat dis gericht nur ein pfarrkirchen als bey so Steffan im dorf Weis. Zu kirchen hat solliche pfar gleichwol etliche, aber im gericht Attenhaimb ligen nur eine, als auf dem berg Rihlpach den 14 Bedenten Nothelfern. Dann so ligen im gericht die kirchen von sen. Margrethen im dorf u. d. hie capell auf dem schloß Attenhaimb bei san Daitheim. Dese 2 kirchen gehören under der pfar Taufers. Weiter so ist auf dem schloß Neuhaus unlangt ein capell bey unser frauen haimb suchung erbaut worden, gehört under die pfar Weis. Dorfer hat es am land zwey, als

Weis und Attenhaimb. Die parrn sein vermisch¹⁾ mit der herschaft Taufers. In waeten dörfern, sonderlichen zu Attenhaimb get ein püchel auf der ain seiten bey schloß Attenhaimb herab durch das thorf, genannt Planchenstainerpach und auf der andern seiten der Rolerpach, die scheiten Attenhaimb und Taufers voneinander.

Dann so ligen in diesem gericht Attenhaimb die berg auf der gerechten hand gegen Taufers hin die Fiecht, Mißpach, da das kirch bei den 14 Nothelfer ist, und am berg sein 25 höf und guter. Darauf, aber die maisten mylen sein. Auf der lingen seiten hinein hat es den Lärnerpach; sein 6 elanne guter darauf und ist ain klains wesen und mochte der lang nach vast mit zween tobeltagen überschossen werden. Und hat auch ein zimlichen guten voren von allerley threyt. So get durch die gericht auch so auf Taufers get der Thlispach²⁾, so under Brauneggen in die Rienz³⁾ weist. Und hat herrliche schnabelweyten von groß und klein thlern und geflügel wie Schoneck. Hat auch seine ain und zigelt vil vich, wie bey obgemelten gericht vermeldt worden. Und hat diser zehi mein freundlicher über pruder her Engelhart Dieterich freyherr zu Wolchenstein pfleg-

weis innen und anno 1613 vom biethumb Priggen abgelest worden ist.

Es ligt auch in disen gericht der uralt anitz Stock. Vor zehien benen von Lutag⁴⁾, hernach aber den Anischen, jez aber den freyherrn zu Franzis von Spaur erben anstatt seiner frauen ererbt, wie oben bey Lutag⁴⁾, 343 pfar und bey der freyherrn von Spaur stambaum vermeldt worden ist, hie unot was weiter darvon zu melden. (Fol. 397/a.) So halt ich auch, da in disen gericht ligt das schloß Kelburg, so den von Rost gehört, so wol erbaut und von stift Priggen zu lehen. Und dann haben sy da auch den anitz Ruffhofen und sich darvon schreiben. So wol halt ich, daß auch Delfsch so dem Orsen Söllen gehört, als ob bey iran stambaum vermeldt worden ist. Ich sind, daß diese herschaft oder schloß vor alten zehien sein eigene geschlecht die namben gehabt hat, wais nit ob die geschlecht den namben von der herschaft gehabt, oder dieselb den namben von inen geschafft hat. Das wappen oder alte prif von inen sind ich nit auf. Was volgt, ich aus den andern alten prifen und stambäumen wie volgt gefunden hab.

(Es folgen nun genealogische Angaben über die Familie der Attenheim 1140 bis 1403 und die Familie der Rost 1336 bis 1618.)

4) Lutach.

- 1) vermisch.
- 2) Uyrnbach.
- 3) Rienz.

Von gericht Taufers

(F. 400.) Nun will ich hie auch beschreiben das herrlich und statliche gericht Taufers, so noch in Pustertal ligt, so vor zehien ein grafschafft gewest und seine eigene grafen die namben gehabt hat, als veter hernach von inen gemelt solt waeren. Was nit ob sy den namben von der herschaft geschöpft haben, oder die herschaft den namben von inen haben oder pliben ist. Ist ein brignerische lehen, so ein frist in land embfacht und jez pfand- und pflegweis verlichen wird. Und ist nit eigenlichen betwilt, wann sy abgestorben sein. Allein sind man anno 1315, daß graf Eonradt von Strehberg anstatt frau Agnes -- halt jez die lezt grafin von Taufers, ein tochter graf Haugen --. Sy ehewirtheit verlaufen dem künig Hainrich von Beshel¹⁾ und Throll, die besien Taufers und die halb besten Attenhaimb und halb besten Eppan als per 3000 mark berner. Und ist aber hernach von ain forsten von Osterreich anno 1456 von

herzog Signandt grafen von Throll befehlt worden gegen ainet suma gelts gegen widerlösung den bischof Niclas von Priggen des namben. Man sind nit in twellichen jar ain herr von Alberg kommen, so vater und sun, auch ob 100 jaren ingehabt, als mer hernach von inen volgen soll. Alsdann ist es, wais nit wie lang, wider das haus Osterreich ingehabt, ist diese herschaft dem Hans Feuger²⁾ und seinen brudern zween pfandweis verlegt worden, so anno 155. starb, alsdan ist sy an seinen 2 hinterlasne sun Hans und Friterich kommen, die es ingehabt bis anno 1602, da haben meine hern vettern des alten herrn Christof freyherrn zu Wolchenstein pflegweis bekommen und es noch inhaben, so lang Gott will.

Und stoßt solliches gericht Dauser an das gericht Attenhaimb und den Bilerstal und an der herschaft Seluz, Binsgoug, Brethau. Man kan darvon in ain tag bis gen Salzburg gen, Ain flus ein

pach heraus, so man den Rienz heist, uberaus fischreich von Fischen. Es stoßt auch an den großen berg der Rhyrneltshau, der seheit oben an den gipfel volgete thrsienthumben als Throll, Salzburg und Kärnten. Es hat dieses gericht herrliche glater(?) als stankpach, gambien, große menge sig³⁾, kern, woff, sig und andere bergleichen thier; auch von allerley fligens mitbreit klain und groß. Es hat auch zwoy psaren, als die in dorf Dauser, die ander in Arn, da rast...⁵⁾ und haben volgete kirchenbühnen und capellen zu⁶⁾. Es haben in der pfar Dauser die herrn von Amberg und die von Andrian statliche jartag und waisfici hie.

Im Arn hat es des perktwerf und schmolzhten so den freyherrn von Wolchenstein ab Romed gehört, darvon guten kombens haben von kupfer, meß,

1) Böhmer.

2) Fieger.

- 3) Rienz, gemeint ist die Uyr.
- 4) Luch.
- 5) Lücke in der Vorlage.
- 6) nicht genannt.

betrieffend und schreiben. Erhalten da bei 60 Knapen. So hat diese Herrschaft auch schöne Wälder von allerlei Holz sammt schonen Alm und ein große Menge Vieh darauf gezeigelt wird, darvon sich die Volk erhalten und ihre meiste Nahrung haben von Kain und groß Vieh, schmalz und Käse. Es entspring auch in diesem gericht der Tiffelbach⁷⁾, so bei Braun-erthen in die Rinz fällt; hat gute fischen, aschen, dolben und grün⁸⁾ ab. Und ist diese Herrschaft ungefer 5 meil (lang) und 2 breit, und hat sunst noch vil ziverricht zue, und wann sy anlaufen sy an land schutzen thaim. (Fol. 400/a.) Von adelstzen oder schloßer hat es ander kaim als das schloß Dauffers, so noch wol erbaut. Die capell darin raft ist. . . .⁹⁾ Und under dem schloß herab, da hat her Hans Feuer ein schone haus oder palast erbaut, befreht und Neumellans genant. Sunst hat es kaim adelstz zue. Anno 1493 hat die gericht thurgenhilf geben 30 numin. Anno 1523 ungefer ist gericht her in Laufers gewest her Christof von Welsperg und Preymos.

(Es folgt nun f. 400/a bis 403 eine Genealogie der Herrn von Laufers 1142 bis 1345 und eine solche der Arnberger 1315 bis 1386.)

(F. 405 bis 410/a) Genealogie der Trautson 1142 bis 1619.

7) Es ist wieder der Ahnbach gemeint.
8) Grunzel.

(F. 412 bis 586) Alphabettlich geordnete Nachrichten von einzelnen Geschlechtern und Orten Tirols mit gelegentlichen Hinweisen auf Angaben (Foliositate) in früheren Büchern. (F. 347 bis 550) Kurze chronologische Notizen über Bozen, Innsbruck und Meran.

(F. 427/n.) Anno 1590 feht in Pustertal volgete adeliche ansitz und schloßer wie volgt: als Rottnech, so Erenburg, so den herrn Königl ge- hort und schone wehen hat. Zu Inichen ligt der ansitz Thurn, gehort jetzt den Gessel; die Gadin edleht haben Hörbstpurg, so den gehörig. Behtelstain mer den Anhalten, Kurzen und Winklhofen, Engles und Nehtenstain auch den Winklhofen gehörig. Zell ein ansitz den von Stenstain gewosen. Schloß Welsperg und Thurn ob Zell den freyherrn zu Welsperg, so (f. 428) Mehrenrehter Welsberg den edelichten. Neurassen gehalten, ingehabt und das schloß Welsberg Zellburg gehort den von das schloß im gericht Altraffen hat den Lechten gehort, so obgestorben. In dem gericht Welsberg ligt Rassen der Wirtsh jeh den Heffler gehörig. In Lauffer ligen volgete ansitz: Neumelans, so den Freugern gehörig. Im gericht Utenhaimb der ansitz Stod, den von Lutach gewest, hernach auf inen den Anichen, jeh den Spaur. Im gericht Mithelspurg der ansitz Schwarzenhorn, so inen gehörig, so vor 80 jahren abgestorben, nach inen gehörig den

von Hoffatt und jeh den Seepolken. Mauren so inen gehörig gewest, nachmals den Göslichen, jeh den Milstetern. Kelschach der alt ansitz, so den Rassen in gehört, jeh den Brachen. Welschburg, so vor 150 jahren den Seemann gehört, jeh den Hebensteyten, die behaufung zergangen. Zu Sa. Jörgen Gipsach gehört Merl gewosen, jeh den Freuern. Schloß Neuhaus inen gehörig gewosen, jeh gehört den Lehthofern. Zu Stügen ein alter ansitz, so den Wochlischen gewosen, so abgestorben jeh. Milbach, so den Göslichen gewosen, jeh den Milstetern. In dem gericht Sunneburg ligt der ansitz Glurnher, so den Rächorn gehort, jeh den Hebensteyten, hat 2 Seen. Im gericht Enneberg haben die von Rost und Wsch, so den Brachen sambt den Stern, so sy von den von Riwatsch bekommen. Im gericht Schönegg zu Pfalzen ligt Sichelburg, so den Blakollern, ge hört den Merl. Lutach inen gehörig, so abgestorben, jeh gehört den Brach. Millan under Schönegg, so den Merl gehört, hat 2 schöne See. Baumgarten den Freuern und blöthumb Brigen gehörig. Volgete, die im gericht Andras, die Weltauf jeh pnum. Schloß Kellburg den von Rost, sambt Kluffhofer. Lehseg gehört den Sollen. Sunegg und Morenberg so den Moren gehört. Die Manthofer haben ein ansitz an der Niderbintel.

Diesel Oberforster.

Freistiftsgüter in Birgen

Ein Bericht des als Propst von Innichen verstorbenen seinerzeitigen Kooperators von Birgen Peter Feldner aus dem Jahre 1898.

Der größte Theil des Gerichtsbezirkes W. Mairtel feuzt unter dem Drucke eines sehr rauhen Klimas, das der Vegetation ein kurzes, sehr verkrümmetes Dasein verleiht. In den Thalgegenden um Birgen und W. Mairtel, Beischlach macht dieser tolle Charakter einem sanftern Platz. Hier gebeiht Roggen, auch Weizen in guter Qualität, wenn auch nicht in hinreichender Menge. Während in den äußersten Gegenden in Kals, St. Jakob und Prägraten auch die Hoffnung auf Roggen getäuscht wird. Die Felder sind, wegen der nahen Gletscher, sehr dem Froste, dem Ritz und auch dem Hagel ausgelegt, besonders in Birgen. Man kann z. B. in Birgen fast jedes 3. Jahr als ein Mißjahr bezeichnen. Die Ungunst des Klimas trägt auch bei, daß der eigene Grund und Boden den Bedarf an Getreide nicht immer deckt. Die Felder in Birgen sind zwar sehr schön gelegen, sehr sonnig, haben je-

doch zu wenig Humus, die meisten Felder sind übermurt und die Tiefe der Erdschicht beträgt oft höchstens 2—3 cm. Es könnte bei recht guter Bearbeitung auch etwas mehr Ernte erzeugt werden.

Ein großer Theil dieser Bevölkerung lebt in drückender Dürftigkeit. Die unglückliche Existenz der Bewohner des Steliales wird am meisten verbittert durch den Druck der ungeheuren Abgaben, welche sie von ihrem Real-Besitz an den Grundherren unter dem Namen Freistift leisten müssen, aber zu leisten nicht imstande sind; eine Last, die ihnen unter der alten Görzischen Regelung aufgebürdet wurde. Die Freistiftsgüter waren ursprünglich kein Eigentum der Besitzer. Dem Dynasten war es freigestellt, diese wann immer davon zu jagen; er betrachtete sie als bloße Bestandsleute, und lud ihnen alle erdenklichen Geld- und Natural-Beistellungen

auf, z. B. in einigen Orten die Entlieferung der Sonntagschneiben zum Johannisfeuern, einer gewissen Quantität Amelisen-Eier zum Vögelfutter. (wie ich einmal gelesen jährlich 50 Bierlinge Ameliseneler).

Bei Unglücksfällen war ihnen großmüthig gestattet, Kapitalien aufzuleihen und ihre Besitzgüter dafür zu verpfänden. In den letzten 2 Jahrhunderten erhlitten die armen Leute endlich die Begünstigung, ihren Besitz vererben zu dürfen (1636) — allein welchen Besitz? Denn die alten drückenden Lasten und Dienstbarkeiten haben nicht abgenommen, und die neuen der aufgeliethenen Kapitalien wurden beigelegt. Die österreichische Staatsverwaltung hat zwar, insofern ihr die Grundherrschaft zusieht, zufolge f. Verordnung vto. 4. Juli 1835, wesentliche Erleichterungen bewilligt; die Freistifte befaht sie in Erbzinsgüter umzugestalten, manche Abgaben ganz auf-

zuheben und andere bedeutend herabzusehen; allein neben der Grundherrlichkeit der Reglerung bestehen noch andere Grundherren.

Hiezu Beda Weber: Land Tirol, III. Band, S. 159 fl. In frühester Zeit von den Grafen von Görz als Leibeigene behandelt, wurden sie später auf eine Art in Freiheit gesetzt, die ihnen bis auf den heutigen Tag das Leben verbittert, so übermäßig sind sie mit Grundzinsen, Güllten und Weibigkeiten belastet. Haben sie ein gutes Jahr, so fällt der Schweiß des Arbeitens und die Fülle des Jahres den Gläubigern und dem Grundherren in die Hände und der arme Thölpcher darbt von Rechts wegen. Ist das Jahr unglücklich, was bei der Ungunst der Ortstage häufig eintritt, so haben beide, der Geber und der Nehmer nichts, der Gläubiger darbt ohne Zinsen, der arme Schuldner von Nothwegen. Die Bevölkerung ist wenig zahlreich, daher in besserem Verhältnisse mit den aufgebürdeten Lastungen, hat sich im Laufe der Zeit sehr vermehrt, die Güter wurden getheilt, geblüht, geachtelt, daraus erfolgte eine vollige Unerforschlichkeit der Lasten, die man von beiden Seiten mit einer Art Gleichgültigkeit anzusehen genötigt ist, weil keine gewöhnliche Menschenshilfe das Übel zum Bessern wenden kann. Sehr viele Familien besitzen weniger als gar nichts; daher ist kein lebendiges Interesse für Ackerbau und keine Regsamkeit des Lebens, die erfinderisch macht und oft Unglaubliches leistet. Der Gedanke, meine Arbeit gilt einem andern (Fremden), schlägt alle Lebensfähigkeit nieder. Aus diesem Grunde tritt im Volke eine auffallende Apathie zutage.

Die Lage der Iselregion an der Gränze von Görz, Tirol und Salzburg machte diese Thäler in frühester Zeit zum Sanktopfel der Mächtigen, die wechselfeltige Erbitterung der Streiter mußte das vertrocknete Volk empfinden und büßen und selbst der Friede konnte nur geschlossen, um die Netze enger um die gemeinsamen Volkstheesen zu ziehen. Die lästigsten Zölle und Mauthen trennten den Bruder vom Bruder, den Freund vom Freunde, und eigenmächtige Bössner, der kontrollierenden Aufsicht der Pfleger entzogen, mehr auf Bereicherung als auf Gerechtigkeit bedacht, zehrten am Lebensblute, an der Einigkeit der verlassenen Gebirgsstämme. Die Herrschaft der Erzbischöfe von Salzburg in diesem Theile des Landes, die dadurch entstandenen unaußhörlichen Reibungen, haben mitunter wesentlich zum Unglücke und zur Verarmung desselben beigetragen, ohne nach der Natur der geistlichen Gewalt die Hülflosen von der Habgier der gortzischen Feudalpreller in Schutz zu nehmen, etc.

Freistiftgüter

a) zur Pfarre Virgen gehörig:

1.) Die ganze Mohr oder Stöfflinger Hube mit all ihren Theilen und Wiesen und Aclern.	Klafter ^a 22,593	Katastr. Tag. 9494 fl.
Inner, außer und Mitterstöfflinger und Theile von Troher, Reisinger-Wirch Kriembuber etc.		Ehrungs-Tage 1037 fl.

2.) Halbe Kasperer-Hube am Grleß	8,152	904 fl.
3.) 1/2 Jastenhube, Obermauern	9,154	1034 fl.
4.) Ganze Meßner-Hube, Oberm.	16,825	1773 fl.
5.) Ganze Büdamer-Hube mit 4 Besitzern.	17,891	1947 fl.
6.) Ganze Eggerhube auf Kolhorn	9,773	1249 fl.
7.) Ganze Rokner-Hube, Prägrotten	20,055	1779 fl.
8.) einzelne hieselige Freistücke	1,077	137 fl.

9.) Watschger-Hube, Bedlach
 10.) St. Jacob. Für 9 und 10 zusammen sind 9164 fl. Ehrungstage.
 Für die übrigen 1 bis 8 sind: 12.802 fl. Ehrungstage.
 Sind 106,120 Quadratklaster Grund Complex und trifft es auf je 14,000 Quad. Klafter 132 Vierlinge Schätzung, so mußten diese abgeben:

$$924 \quad 106,120 : 14,000 = 7\frac{1}{2}$$

60

990 also zirka 1000 Vierlinge Korn.

6.) Zum Beneficium gehörig			
1.) Das Eggergut am Egg auf Mellitz:	Klafter 12,250	Katastr. Tage 1349 fl.	Ehrungstage 700 fl.
2.) Das Brunnergut am Grleß	10,590	862 fl.	500 fl.
3.) Das Jagler-Grleß-Gut in Wehelsach	5,274	597 fl.	800 fl.
4.) Das Sobmalrgut in Virgen	15,778	2270 fl.	4089 fl.
5.) einzelne Freistiftler Virgen	5,472	447 fl.	842 fl.
6-8.) Lublastergut W. Mattel, Lehnergut Hopfgarten, Gassergut			zusammen 1930 fl. Ehrungstage.

Es beträgt also die Ehrungstage aus Freistiftgütern aus Beneficium 8,861 fl.

Sind 49,364 Quadratklaster Freistift, so betragen die Schätzungen (pro 14,000 Quad. Klafter á 132 Vierling) das Beneficium 462 Vierlinge.

Pfarrstünde und Benef. zusammen 1450 Vierlinge mit Ehrungstage 29,82 fl. zirka 2 1/2% = 745 fl. Man kann so ein Gut nach zirka 30 Jahren erledigt ansehen, daher die Ehrung über 3% = zirka 1000 fl.

B. Zum Beif. kommt noch dazu die

9.) Linthube in Rals:	4498	600
10.) 2 Schwalger in St. Jacob		
9. und 10.) zusammen mit 5,076 fl. Ehrungstage, sodas die ganze Ehrungstage 34,903 fl. beträgt.		

Welters kommen noch zum Beneficium aus verschiedenen Freistiftern zu erfolgende Ehrungstage pr. 6111 fl. Mit hin betragen die Ehrungstage fürs Beneficium allein schon 20,048 fl. zu 3%

ergibt sich jährl. Durchschnitt =	600 fl.	
für die Pfarre ebenso	zirka 600 fl.	R. Währung
Zusammen	1,200 fl.	jährl.lich

Abfassung v. Dominicalen

1.) W. Mattel m. Defereggan:	Kapital, Umschlag 82,620 fl.	Dominic. Steuer 1 1/2 Termin 236 fl.
2.) Virgen und Praegrotten	86,180 fl.	246 fl.
3.) Rals	37,216 fl.	106 fl.
4.) St. Jacob	9,985 fl.	28 fl.
	216,001 fl.	617 fl.

Freistift-Huben, so der Pfarrpfünde schütten.

- 1.) Mahr-Hube: 161 Vierling, 1 Mähelag, 1 Heufuhr, Geld 2 fl 37, 12 Benßigen Weizen: 30 Vierling, Bohnen 14 Vierling, Roggen 54, Gerste 16 Vierling, Haber 47 Vierling.
 - 2.) Meßner-Hube, Obm. 18 Gemßten, 132 Vierling, Geld 1 fl 44 Kreuzer, Weizen 22 Vierling, Bohnen 12 Vierling, Roggen 48 Vierling, Gerste 12 Vierling, Haber 48 Vierling.
 - 3.) Pudamer-Hube: 132 Vierling, 1 fl 35, Weizen 22, Bohnen 12, Roggen 48, Gerste 12, Haber 38 Vierling.
 - 4.) 1/2 Sals-Hube 1 fl 11, 66 Vierling, die 1/2 fm. vor allen.
 - 5.) 1/2 Kapferer-Hube 51 Kreuzer, 65 Vierling.
 - 6.) Egger-Hube: 132 Vierling (Walhorn) 1 fl 35.
 - 7.) Rabner-Hube, Prägrotten, 132 Vierling, 2 fl 03.
 - 8.) Widmahr ober Walschger-Hube, Zedlach, 133 Vierling, 2 fl 3, Weizen 29 Vierling, Bohnen 7 Vierling, Roggen 52, Gerste 15, Haber 30.
- Zusammen: Geld 11 fl 47 kr, 954 Vierlinge Getreide: 169 Vierlinge Weiz, 81 Vierlinge Bohnen, 346 Vierlinge Roggen, 91 Vierlinge Gerste, 267 Vierlinge Haber.

Beneficium:

- 1.) Eggergut auf Mellis: 60 Vierling, 1 fl 18 kr., Weiz 10, Bohnen 2, Roggen 24, Gerste 6, Haber 18.
 - 2.) Brunner Gut, Gries: 36 Vierling, 1 fl. 37 kr.
 - 3.) 1/4 Erlergut, Welzelsch, 36 Vierling 1 fl. 29 kr.
 - 4.) Hofmair Hube: 108 1/2 Vierling, 4 fl. 14 kr., 1 Gais, 1 Frischling, 8 Hühner, 69 Eier.
- 11 Huben zusammen: 48 fl. 22 kr. und 288 1/2 Vierling i. e. 36 Vierling Weiz, 10 1/2 Bohnen, 114 Roggen, 26 Gerste, 102 Haber. Macht alles zusammen: Grundzins in trockenem Geld 60 fl. 54 kr., samt Betrag für Brautage 63 fl. 19 kr., 1242 1/2 Vierling Getreide = 295 35/42 Meßen.

Pfarrpfünde und Beneficium zusammen ertragen an Freistift:

- 1.) 64 fl. 5 kr. an trockenem Geld,
 - 2.) 1242 1/2 Vierling Getreide i. e. 205 Vierling Weizen, 91 1/2 Vierling Bohnen, 460 Vierling Roggen, 117 Vierling Gerste, 369 Vierl. Haber.
- Hierzu Weisach: 16 1/2 Pfund Schmalz, 324 Pfund Gaiskäs, 1 Gais, 1 Ksteroun, 4 1/4 Frischling, 3 Hennen, 12 Hühner, 155 Eier, 1 Heufüßerl. Roboth: 7 Mähelage und 7 Heuführten.

Behend: Der Pfarrer von Virgen bezog:

- a) Rott Virgen mit 7 Behendholben: 31 fr. und 13 Vierling R.
 - b) Rott Mellis mit 5 " 35 fr. und 36 Vierling R.
 - c) Rott Gvriach mit 7 " 19 fr. und 46 Vierling R.
 - d) Rott Obermauern 13 " 1 fl. 54 1/2 kr. und 115 Vierling R.
 - e) Niedermauern mit 11 " 1,40 fl. und 67 Vierling R.
 - f) Rott Welzelsch mit 13 " 59 fr. und 64 Vierling R.
- 4 Hühner.

- g) Rott Mitteldorf mit 22 " 52 fr. und 159 Vierling R.
- a—g = 500 1/2 Vierling i. e.: Weiz. 86 3/8, Bohnen: 25, Roggen: 163 3/4, Gerste: 72 5/8, Haber 152 1/4 Vierling.

Ferner Sachbehend: 24 1/2 Vierling Weizen, 63 Vierling Roggen, Gerste: 36 V, Haber 54 1/2 = 178 Vierlinge, dieser Behend war nur in Rote Virgen.

Strohshab 604, Hafersäufillinge 2, 1 Heufüßerl und 5 Lager, der Behend v. Prägrotten, der 1804 dorthinkam, betrug 230 1/8 Vierling — capshalliert — 1749 fl.

Kapitalischer Anschlag v. Adelfasson i. e. was all diese Sachen wert seien: 14.013 fl.

Sonstige Gefälle: 7 fl. 12 kr., für Samstag-Messen in Obermauern: 12 Vierling Weizen, 20 Pfund Gaiskäs.

Stiftungsbezug v. Kirchen: 147 fl. + 110 fl. + 21 fl. = 279 fl. + 21 fl. + Opfer zirka 50 fl. + 10 fl. Wittgeiß + Sammlung zirka 80 Vierling Stala = 24 fl., Meßstipendien zirka 80 fl. fertig.

2242 Vierling Korn, Summa: 2948 fl.

Auslagen 206 fl.: Domical-Steuer. 13.54 Rustical-Steuer.

Antrittstage des Pf. v. Virgen: 326 fl.

Wleben rein 2.500 fl. Einkommen.

Heimliches Schrifttum:

Der Heiligenbluter Hochaltar

und die Tiroler Altarbaukunst

nach Puchers Tod von Heinz v. Malowik
Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck. kav.
tomiert. 64 Seiten und 16 Bildtafeln auf
Kunstdruckpapier mit 56 Abbildungen.
Schilling 67.-

Die erste Publikation der Schriftenreihe des kunsthistor. Institutes der Universität Innsbruck befaßt sich zugleich mit dem zweitgrößten gotischen Altarwerk Österreichs einerseits und der Hochblüte der tirolischen Schnitzkunst zur Zeit der Spätgotik andererseits. In acht Kapiteln, von denen drei dem Heiligenbluter Hochaltar und fünf der Tiroler Altarbaukunst gewidmet sind, wird der Heiligenbluter Altar, der seine Entfaltung nicht der Bruciuswallfahrt, sondern dem ergiebigen Goldbergbau des Großherzogtums und deutscher Kaiserkrone verdankt, als Beispiel spätmittelalterlicher Schnitzkunst in ihrer tirolischen Sonderstellung thematisch und geschichtlich beschrieben und der Versuch gemacht, die einzelnen Bildwerke nach Schule und Meister, konkreter als es bisher geschehen, einzurufen. In den fünf Kapiteln über Tiroler Altarbaukunst erfährt dem Leser ein geistig-schöpferisches Kulturbild an der Wende des 15. zum 16. Jh., das die allgemeinen Kunstbestrebungen dieser Zeit zusammenfaßt und einen dankenswerten Überblick über fast alle südtirolischen Flügelaltäre mit der Darstellung: Maria Krönung und Krippe sowie die dreifigurigen Schreinaltäre (speziell der Bozener Schule) vermittelt und gegenseitig abstimmt.

Der wissenschaftliche Gewinn dieser Abhandlung ist allerdings nicht gleich hoch dem des Lehrenden. Darnach werden die vier Tafeln des geschlossenen Altars — völlig nach Semper — als Arbeiten Simons von Taisien, geschaffen unter Oberaufsicht von Marx Reichlich, ausgegeben, wozu aber gesagt werden kann, daß gerade die Predigt des hl. Johannes, die speziell dem Einflusse Marx Reichlichs zugeschrieben wird, am meisten Simon'sche Reminiscenzen, besonders im Landschaftshintergrund aufweist und es werden die acht Tafeln der zweiten Wandlung des Altars rein aus Stilvergleichen mit dem Neustifter Marienaltar, ohne die Semper'sche Nr. Sigmundur überhaupt zu erwähnen, mit Sicherheit der Urheberschaft Marx Reichlichs zugeschrieben. Die rückwärtige Predella-Tafel bleibt das einzige evident gesicherte Werk Simons von Taisien, während die drei großen gemalten Gestalten an der Rückseite des Schreines (hl. Petrus, hl. Stefanus und sel. Brucius) einem dritten in Heiligenblut tätigen Maler, dem „unbedeutenden Wolfsgang“, der sich in einer die Vollendung des Altars im Jahre 1520 darstellenden Inschrift verewigt hat, zugeweiht werden.

Auch bezüglich der Plastik des Heiligenbluter Altars versuchte der genannte Autor eine sorgfältige stilistische Scheidung der einzelnen Werke in ihrer zeitlichen Entwicklung von der Gotik zur Renaissance als auch eine klare Trennung der in der Qualität ihrer Werke ganz verschiedenen Künstler vorzunehmen. So nennt Herr von Malowik mit scheinbar guten Gründen (Ähnlichkeit des Motivs der Marienkrönung mit Puchers Imraiser Marienaltäre, die figurierte Schreinkehle und planvolle Konstruktion des Altars) Michael Pucher als Schöpfer und Erhalter des Altarplanes, obwohl dieser in keiner seiner Altarschöpfungen bis zur Rundbogenkehle des Schreines und des freien Kielbogendekors im Geiprange vorgeschritten ist — Eigentümlichkeiten, welche vielmehr den schwäbisch-salzburgisch beeinflussten Altären Südtirols und Hans Kloters Barbara-Altar im Schloß Tirol sowie dem Bozener Krippenaltar vorbehalten bleiben. Wenig überzeugend und nur auf Sn-

duktion geklärt, jehem nur auch die sichere Vermutung des Autors, daß Marx Reichlich, der Hauptmeister der Malereien des Heiligenbluter Altars, die Hauptplastiken am Altar (Schrein und Predella) gefertigt habe, die nach des Autors eigenen Worten als die frühesten, charaktervollsten und am meisten der gotischen Formempfindung und spirituellen Geisteshaltung des Mittelalters entsprechend, in der Krönungsganupe geradezu eine „patronatisch-feierliche Gruppe bilden“ — alles Merkmale, die nicht sehr typisch für Reichlich sind. Sehr zu beobachten ist hingegen die Tatsache, daß nicht einmal die von einem zweitrangigen Künstler stammenden Flügelengel, sowie die Figuren im Gesprenge und die Zwischefiguren mit der Verkündigung von ein und derselben (Befellenhand herrühren, sondern daß z. B. die Auferstehung Christi wieder eine eigene gar nicht verbindliche Sonderstellung einnimmt. Wir wen jedoch sonst die geistreichen Künstler-

handschrift und Heiligentypen-Vergleiche der Heiligenbluter Tafeln über die Reliefs des Reuifister Marienaltars bis zu den Schreinfiguren von Heiligenblut richtig sind oder nicht, kann aus dem allgemein unzulänglichen, z. T. direkt fehlerhaften Bildmaterial, nicht entpeden und daher auch die Urheberschaft Marx Reichlich an den Schreinfiguren als nicht bewiesen hingenommen werden.

Zusammenfassend stellt obige Schrift innerhalb die bisher ausführlichste Beschreibung und nützlichste Erörterung aller kunstgeschichtlichen Probleme des Heiligenbluter Altars, sowie dessen klarste Scheidung der einzelnen daran beteiligten Künstlerpersönlichkeiten dar und sie kann daher als schöngreifige, kunstgeschichtliche Abhandlung in gleicher Weise jedem Kunstverständigen als auch den Heimatfreunden Kärntens und Osttirols wärmstens empfohlen werden.

Dr. Franz Kollreider.

An eine Reihe von Mitarbeitern

ergeht auf diesem Wege die Bitte, sich wieder der „Osttiroler Heimatblätter“ zu erinnern und sie mit Beiträgen zu versehen!

Sollte die Mitarbeit weiterhin so spärlich bleiben, müßte mit der Reduzierung oder sogar mit der Einstellung unserer heimatkundlichen Zeitschrift gerechnet werden.

Die Schriftleitung.

Fremmann-Tarif

vom 13. November 1752

Die kaiserliche Verordnung für die Herrscher von Nintschgau, Mals, Burggrafenamt Etsch, Etsch und Rusterthal, deren Originaldruck sich im Archiv von Schloß Trient befindet, gibt ohne weiteren Commentar einen guten Einblick in das gerichtliche Strafverfahren vor 200 Jahren.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Kön. Kaiserin / in Germanien / Ungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien Königin / Erz. Herzogin in Osterreich / Herzogin von Burgund / Siehr / Kärnten / Steier und Württemberg / Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz / und Gradiska / Herzogin zu Vohringen / und Vorr. Groß Herzogin zu Toscana etc. etc.

Bekennen hiemit daß Wir / nachdeme wider den Nichtigem / und Fremmann zu Meran / wegen erzeßlicher Lohn- und Verdienst-Forderung / und berenthalten gegen den nachgesetzten Obrigkeiten desselben imperiknerr - und insolenter Aufführung vor Unserem O. O. Stellen / durch mehrfältige Klagen großer Ubertauf und Behelligung verurteilt worden / welches Uns in das künftige nicht mehr zu gedulden gemeint. Als wollen Wir dann zu Verhütung dertel Klagelegenheiten nachstehend reichthäuffigere Instruction und Bestolung ganz gemäßen verabfassen / und ausfolgen lassen / und zwar erstlich: Sollte in Unserer Stadt und Land Gericht Meran (jedoch anderer Gestalt nicht / als und alleinig auf Unser allergnädigstes Wohlgefallen / und Widerrufen / auch bloß auf Wohlverhalten) derinahl bestellte Nachrichte / oder Nichtig Martin Bayer in Unserem Viertel

Nintschgeh inrische Mals Burg-Gras Amt Etsch / Etsch / und Rusterthal zu richten haben / gegen hernachstehend -best bestimmten Sold. Als zum andern solle er Fremmann jährlich / und jedes Jahr in sonderheit / aus Unserem Ketten-Umt zu Meran zum Sold empfangen haben 104 fl fr

Und über das solle ihm für Vollziehung eines jeden Urtheils vom Leben zum Tod / es sehe sodant auf was Weis es immer wolle ohne Unterchied bezahlt werden 6 fl fr

Für Strick / und Handschuh-Recht 48 fl fr

Für das Ausführen eines Malefkarren 2 fl fr

Für Begräbnis eines hingetöhten Körpers / darzu er Fremmann Pleß und Schaufel selbst zu verschaffen hat 3 fl fr

Nem ein Körper auf das Antz zu flechten / oder auf dem Psall zu stellen / oder zu viersteln / und solche dem Urtheil gemäß aufzuhenden 3 fl fr

Solte aber die Auflecht - oder Aufstellung auf das Rad / oder Psall wider von der Gerichte-Statt entfehnenen Orthen beschehen müssen / wirdet für jeden Körper mit Einschluß aller Nothwendigkeiten / welche zu Überführ- oder Tragung der Körper erfordert werden / ausgenommen Psall und Rad / passiert 5 fl fr

Im Übrigen aber er Fremmann Pferd oder Karren und dergleichen anzuspahnen nicht Zug haben solle / so dergleichen vom Gerichte aus zu ver-

schaffen nothfallen wurde. Wann auf Verlangen und Gutbefinden eines Gerichts der Fremmann selbst das Rad oder Psall machen lassen / und an gehöriges Orth verschaffen müßte / für das Rad 3 fl fr

Für den Psall 1 fl fr

Im Fall zu einen ledtweberen Viertel ein Galgen / oder Psall / ober das Rad auf den Psall / worauf jedes Viertel sollte gefestigt werden / und solche Viertel mit Rad / und Schnell-Galgen / oder Psall in entlegene twelfschäftige Orth zu stellen / und zu heften kommen / ist die Belohnung von jedem Viertel / wie gemelbt / an jenen der Nicht-Statt weit entlegenen Orthen für Pferd und Karren 2 fl und für seine Arbeit 3 fl thut 5 fl fr

Für ein vom Fremmann selbst verschaffend - und aufstellenden Schnell Galgen zu Aufhängung der Viertel / oder anderen inklusive der Rdgl 3 fl fr

Für Abhamung einer Hand / oder eines Schwör-Fingers samt darzu gebrauchender Hehl-Solben 3 fl fr

Für ein auf das Hochgericht zu maglen verordnetes Haudt oder Hand 1 fl fr

Für dem darzu erforderlichen starken Nagl / samt was toeters nötig auch 1 fl fr

Für eine Tortur / sie habe Namen tole sie wolle / er möchte diese Tortur auch alleinig / oder mit einen oder mehreren Knechten vornemen / wessentwegen er aber die Frag und Antwoort nemenden zu offenbahnen hat 5 fl fr

duktion geübt scheint mir auch die höhere Vermutung des Autors, daß Mary Reichlich, der Hauptmeister der Malereien des Heiligenbluter Altars, die Hauptplastiken am Altar (Schein und Predella) gefertigt habe, die nach des Autors eigenen Worten als die besten, charaktervollsten und am meisten der gotischen Formempfindung und spiruellen Geisteshaltung des Mittelalters entsprechend, in der Krönungsgruppe geradezu eine „patriarchalische feierliche Gruppe bilden“ — alles Merkmale, die nicht sehr typisch für Reichlich sind. Sehr zu beobachten ist hingegen die Tatsache, daß nicht einmal die von einem zweitrangigen Künstler stammenden Flügelengel, sowie die Figuren im Gesprenge und die Zwischelfiguren mit der Verkündigung von ein und derselben Heiligenhand herrühren, sondern daß z. B. die Auferstehung Christi wieder eine eigene gar nicht verübbare Sonderstellung einnimmt. Wie weit jedoch sonst die geistreichen Künstler-

handschrift- und „Heiligentypen“-Vergleiche der Heiligenbluter Tafeln über die Reliefs des Denkfries Marienaltars bis zu den Schremsfiguren von Heiligenblut richtig sind oder nicht, kann aus dem allgemein unzulänglichen, z. T. direkt schlechten Bildmaterial nicht entschieden und daher auch die Urheberschaft Mary Reichlich an den Schremsfiguren als nicht bewiesen hingenommen werden.

Zusammenfassend stellt obige Schrift immerhin die bisher ausführlichste Beschreibung und nützlichste Erörterung aller kunstgeschichtlichen Probleme des Heiligenbluter Altars, sowie dessen starke Scheidung der einzelnen daran beteiligten Künstlerpersönlichkeiten dar und sie kann daher als schätzenswert, kunstschriftliche Abhandlung in gleicher Weise jedem Kunstverständigen als auch den Heimatfreunden Kärntens und Sütirols wärmstens empfohlen werden.

Dr. Franz Kollreider.

An eine Reihe von Mitarbeitern

ergeht auf diesem Wege die Bitte, sich wieder der „Dillroter Heimatblätter“ zu erlösen und sie mit Beiträgen zu versehen!

Sollte die Mitarbeit weiterhin so spärlich bleiben, müßte mit der Reduzierung oder sogar mit der Einstellung unserer heimatkundlichen Zeitschrift gerechnet werden.

Die Schriftleitung.

Fremmann-Tarif

vom 13. November 1752

Die kaiserliche Verordnung für die Herter von Dintschgau, Moais, Burggrafnamt Stsch, Slsack und Rusterthal, deren Originaldruck sich im Archiv von Schloß Trient befindet, gibt ohne weiteren Kommentar einen guten Einblick in das gerichtliche Strafverfahren vor 200 Jahren.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Röm. Kaiserin / in Germanien / Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Creaiten / Slavonien Königin / Erb. Herzogin in Osterreich / Herzogin von Burgund / Steir / Kärnten / Craun / und Württemberg / Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tirol / Görz / und Grabisca / Herzogin zu Vohringen / und Barr / Groß Herzogin zu Toscana etc. etc.

Bestimmen hiemit daß Wir / nachdeme wider den Büchigen / und Freymann zu Meran / wegen erzeßlicher Lohn- und Verdienst-Forderung / und bereithalten gegen den nachgesetzten Obrigkeiten desselben impertinent - und insolenter Aufführung vor Unseren O. Oe. Stellen / durch mehrfältige Klagen großer Ueberlauf / und Beheßigung verursacht worden / welches Uns in das künftige nicht mehr zu gedulden gemeint. Als wollen Wir dann zu Verhütung herteh Ungelegenheiten nachstehend weiltäuffigere Instruction und Bestatlung ganz gemäßen verabschaffen / und ausfolgen lassen / und zwar ersülich: Solle in Unserer Stadt und Land Gericht Meran (jedoch anderer Gestalt nicht / als und alleinig auf Unser altergnädigstes Wohlgefallen / und Widerruften / auch blos auf Wohlverhalten) demalß bestellte Nachrichter / oder Altätiger Martin Buxer in Unseren Viertel

Blutschgen inclusioe Maß Burg-Graf Amt Stsch / Slsack / und Rusterthal zu richten haben / gegen hernachstehend -best beschlimmten Sold. Als zum andern solle er Freymann jährlich / und jedes Jahr in sonderheit / aus Unserem Kellern-Amt zu Meran zum Sold empfangen haben 104 fl kr

Und über das solle ihm für Vollziehung eines jeden Urtheils vom Leben zum Tod / es sehe sodann auf was Weiß es immer wolke ohne Unterchied bezahlt werden 6fl kr

Für Strich / und Handschuh-Recht 48 kr

Für das Ausführen eines Maleficanen 2 fl kr

Für Begräbnis eines hingerichteten Körpers / darzu er Freymann Pfl und Schanfel selbst zu verschaffen hat 3 fl kr

Item ein Körper auf das Rath zu flechten / oder auf dem Pfahl zu stecken / oder zu vierthlen / und solche dem Urtheil gemäß aufzuhängen 3 fl kr

Solte aber die Aufschlicht - oder Aufstetung aufs Rad / oder Pfahl unweit von der Gerichts-Statt entferneten Orten beschehen müssen / wirdet für jeden Körper mit Einschluß aller Nothwendigkeiten / welche zu Ueberführ- oder Tragung der Körper erfordert werden / ausgenommen Pfahl und Rad / passiert 5 fl kr

Im Ubrigen aber er Freymann Pferd oder Karren und dergleichen anzuspahnen nicht Zug haben solle / so dergleichen von Gericht aus zu ver-

schaffen nothfallen wurde. Wann auf Verlangen und Gutbefinden eines Gerichts der Freymann selbst das Rad oder Pfahl machen lassen / und an gehöriges Orth verschaffen müßte / für das Rad 3 fl kr

Für den Pfahl 1 fl kr

Im Fall zu einem jedwederen Viertel ein Galgen / oder Pfahl / oder das Rad auf den Pfahl / worauf jedes Viertel sollte geheßet werden / und solche Viertel mit Rad / und Schnell-Galgen / oder Pfahl in entlegene weitstchliche Orth zu stellen / und zu heßen kommen / ist die Belohnung von jedem Viertel / wie gemeldet / an jenen der Richt-Statt weit entlegenen Orten für Pferd und Karren 2 fl und für seine Arbeit 3 fl thut 5 fl kr

Für ein vom Freymann selbst verschaffend - und aufstellenden Schnell Galgen zu Aufhängung der Viertel / oder anderen inclusioe der Nagl 3 fl kr

Für Abhanung einer Hand / oder eines Schwör-Fingers samt darzu gebrauchender Heil-Salben 3 fl kr

Für ein auf das Hochgericht zu naglen verordnetes Haupt oder Hand 1 fl kr

Für dem darzu erforderlichen starken Nagl / samt was weiters nötig auch 1 fl kr

Für eine Tortur / sie habe Namen solle sie wolke / er möchte Mse Tortur auch alleinig / oder mit einem oder mehreren Knechten vornemen / weßentwegen er aber die Frag und Antwort niemenden zu offenbahnen hat 5 fl kr

Das Neß- oder Zuhaltung-Geld / außer in Meran / ist jederzeit extra
 Für eine Territion durch den Freymann mit Vorweisung des Tortur-Beugs / und der Instrumenten 2 fl 30 fr

Für eine Territion / wo der Delinquent auf bloßes Anschauen des Freymanns befehmet 2 fl 30 fr

Für ein Keilen zu dem Strang / samt Nagel und Hammer / welches alles er Freymann herzugeben schuldig 5 fl fr

Ein hingerichteten Körper zu verbrennen / und außer des Holzes / alle Nothwendigkeiten herzugeben 4 fl fr

Fürs Ausstreichen / worunter das Ausführen zugleich verstanden / es seye sodann ein ganzer Schilling / mehr oder weniger / ohne Unterschied 4 fl fr

So ein Person zu dem Ausstreichen und Branger zugleich verurtheilt wurde solle dem Freymann fürs Branger stellen a parte vergütet werden 2 fl fr

Im Fall aber Jemand zum Branger allein verurtheilt wurde / solle ein solche Person darum nicht in Freymanns-Handen verfallen / oder gehörig seyn / sondern allein von denen Gerichts-Dienern aufgestellt werden / außer das Urtheil enthielte ausdrücklichen / daß die Aufstellung durch den Freymann zu geschehen hätte / in solch - diesem letzteren Fall samt Ausführen zu bezahlen 3 fl fr

Für Nasen / oder Ohren Abschneiden / oder Brandmalen aufzubrennen / jedes Stück 1 fl fr

Für ein bemittelte sich selbst erhenget: oder entlebte Person / nachdem die Sach von seiner Behörde für heiltermäßig erkannt seyn wird / aus der entlebten Person Mitteln 45 fl fr

Sofem aber die Person mittellos und wegen Armuth die Nachbarschaft des Orths / oder wer anderer bezahlen müssen 20 fl fr

Wann sich entgegen ein bemittelt - oder arme Person erhenget / erfauft / entleibet / also die Sach in verrückt-närrischer Weß erfolgte / und nicht für heiltermäßig erkannt / auch der Selbst zum gewöhnlichen Erdreich zu bringen erlaubt wurde / solle Freymann nichts anzusprechen haben / sondern wie von Unserer O. O. Regierung öftters befohlen / er Scharfrichter ein für allemal abgetoilet werden.

Sofem er Freymann einen Delinquenten einen Zettel / Tafel / oder Ruder anhängen müsse / jedesmal 1 fl fr

Für das hergebende Ruder 30 fr

Brief oder Tafel hat das Gericht zu verschaffen.

Im Fall bey ein oder andern Gericht zur Torturung kein Daum-Stock vorhanden / hat solchen Freymann mitzubringen / und herzugeben gegen 1 fl fr

Für Verbrennung eines Buchs / Schmach-Schrift / oder eines Portraits 4 fl fr

Ein Portrait, Schild / oder auf Blech gemahlen oder geschriebene Schrift auf das Hochgericht / oder einen Schnell-Galgen zu schlagen / mit Degriß der Ketten / und übrigen Erfordernuß 6 fl fr

Das Buch / Portrait, Schild / oder Schrift hat das Gericht zu verschaffen.

Für einen auf Befehl der Obrigkeit vom Hochgericht herunternehmenden oder verscharrten Körper / für all- und jedes inclusive der Ketten 3 fl fr

Für Riemen-Schnelden / oder Brust-Troden 3 fl fr

Für Zungen Abschneiden / mit des Freymann eigener Instrumenten Beschaffung 3 fl fr

Für Zung Ausreißen / auch mit all-erforderlich-eigener Beschaffung 5 fl fr

Da eine Obrigkeit einen Delinquenten in Verhaft durch den Freymann bilitiren zu lassen für nöthig erachtete / deme für die Wiltation 30 fr

Zumahlen aber er Scharfrichter ihells Executionen ohne eines Knechts Beihülff vollziehen kan / als werden dem Knecht auf einer jeden Haupt-Execution inclusive des Begraben / oder Radflechten / oder Pfahlstechen / oder Verbrennen des Körpers / für jeden passiert 3 fl fr

Solte aber er Freymann über Land reisen müssen / ist deme für Don- und Zureiß auf jede Meil Weegs / doch diese nur einfach gerechnet / zu vergüten 18 fr

Und dem Knecht / so an dem Ort / also die Execution sürgenommen wird / keiner zu haben wäre / und der Freymann deswegen einen von Hans mitnehmen müste / auf jede Meil Weegs 12 fr

So er der Freymann an dem Ort länger als den Tag der Execution in solchen Verrihtungen auf der Obrigkeit Befehl sich verhalten / oder zuwarten müste / Für Behrung und Stell-Geld auf den Tag allzeit 1 fl fr

Für den Knecht / so dieser längers notwendig / in solchem Fall jedes Tags 30 fr

Weich diese obbeschriebene Bestallung und Instruction auch ohne Unterscheid dahin zu verstehen / so er Nach- oder Scharfrichter dem Prälaten / dem Abt / oder Gerichts-Herrn in ihren Gerichten / oder auf eines andern Anklagen und Unkosten richten würde / also das eben all obiges zu observiren / und er Freymann sowohl für sich / als vor dem Knecht ein mehrers zu fordern keineswegs berechtiget seyn solle. Nebst deme solle gemeldter Büchlinger auf einem jeweiligen Stadt- und Land-Richter an Meran sein fleißiges Aufsehen haben / und ihme gehorsam seyn / auch wegen einkommender Requisition zu Verschaffung des Freymanns ohne sein des Stadt- und Land-Richters Vorwissen sich nicht absentiren / deme und all-andern christlichen Deuthen jederzeit Reberenz betreiben / und sich sowohl in Städten / Gerichten / als auf dem Land / auch in Wirths-Häusern allenthalben gegen Mächtiglich alldings beschelbenlich / und unabweislich erzeigen / und verhorten / auch Niemanden in ehalgerley Weß beschweren / zudem / und insonderheit des Herumbganges und Warten sich gänzlich bemüßigen. Solte aber er Freymann über so gemäßen und ausführliche Instruction ausgefetzte Verdienst und Belohnung sich bey denen Obrigkeiten / oder anderwärts insolent aufzuführen / ein mehrers zu erpressen / und andurch Unserm O. O. Stellen / wie vorhero vielfältig befohlen / nothwendige Befehlsgung / und Überlauf zu verursachen sich vermessan / er Büchlinger nicht allein so gleich dieses seines Freymanns-Dienstes entsetzet / sondern über das nach gestaltsame seines Verbrechens zu wohl empfändlicher Straffe gebührend gezogen werden.

Ohne Gefährde. Und befohlen hierauf Unserm jeweiligen Stadt- und Land-Richtern an Meran / auch allen Prälaten / Grafen / Frey-Herrn / Ritttern / und Knechten / Haupt-Deuthen / Pflegern / Land-Richtern / Richtern / Zöllnern / und Amt-Deuthen / diesem berührten Büchlinger all jenes / wie obstehet / und ihme bestwegen zugehört / an Lohn / und Behrung zu geben / und erfolgen zu lassen / das wollen und vermehnen Wir ersüßlich mit Urkund dß Briefs / welcher mit Unserm Kayserl. Insigni verfertigt worden.

Geben in Unserer Stadt Innsbrugg den 13. November 1752.

Johann Franz Willh. Graf von Spaur. Johann Albrach. Bernh. von Haber.

Commissio Sac. Cars. Reg. Majest. in Consil.
 Christoph Ignat. Huster.
 (Landeslegel)
 Dr. M. R. D.